

OFFIZIELLES SPORT

gensten Entscheidung, ich möchte hier nur die Aufgelegt-schützen bitten, für diese Entscheidung der Veranstalter ein gewisses Verständnis aufzubringen.

Als erstes möchte ich auf die Ausstattung und das Ge-
wehr eingehen. Die Sportordnung im Teil 9 beschreibt unter 9.1.1 die Waffe:

9.1.1 Gewehr

Es gilt die SpO Teil 1 (Gewehr) bezüglich aller Abmessungen und Beschreibungen sowie Visiere, siehe auch Gewehrtabelle.

Damit ist in der Sportordnung (SpO) bereits festgelegt, dass ein handelsübliches Luftgewehr nach der Regel 1.0.3.6.3 (Standardgewehr) verwendet werden muss. Meinungsverschiedenheiten treten hier in der Regel nur bei der Schaftlänge auf. Wenn Sie diese Tabelle bzw. die erklärenden Abbildungen in der Sportordnung betrachten, werden Sie feststellen, dass die Schaftlänge bei Standardgewehren nicht festgelegt ist. Im Extremfall könnte also der Schaft bis zum Ende der sichtbaren Lauflänge reichen. Festzustellen ist allerdings, dass der Schaft in seiner Eigenheit (Breite, Material usw.) dann als ein Stück gesehen werden muss. Das folgende Bild zeigt ein Luftgewehr, dessen Schaft bis fast an das Kartuschenende verlängert wurde. Diese Schaftform ist zulässig, zu beanstanden an dieser Waffe wäre nur die doppelte Firmenbezeichnung. Diese darf nach der Werberegulierung nur einmal pro Waffenseite auf- tauchen.



Um auch bei älteren Waffen die Vorteile eines geraden Schaftes zu haben, bieten die Hersteller Unterlegekeile an. Diese sollen an der zum Abzug gerichteten Seite gegen 0, also spitz auslaufen, um hier keine zusätzliche Möglichkeit einer Auflagearretierung zu bieten. Ferner dürfen Sie nicht länger als die ursprüngliche Schäftung (Vorderschaft) sein.

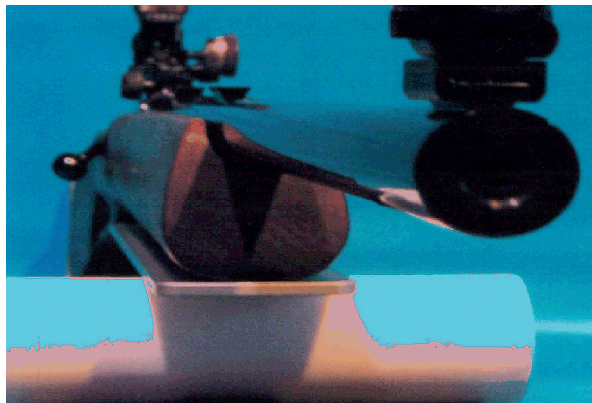


Erlaubte Keilstellung



Verbotene Keilstellung

Kommen wir zur Schaftbreite. Hier schreibt das Regelwerk eine Breite von 60 Millimetern vor. Bei der Standardwaffe wird hier einfach die Breite des Vorderschaftes gemessen. Nachdem aber viele Schützen im Auflagebereich den Schaft bzw. den Auflagekeil etwas anschrägen werden, ist – wie wir noch aus der Schule wissen – die Auflagefläche etwas breiter. Aus diesem Grund sagt die Regel 9.1.1.1: „Die Auflage darf maximal 60 Millimeter breit sein“ Dabei darf diese Auflage auch als eigenständiges Teil in die untere Schiene eingebracht werden.

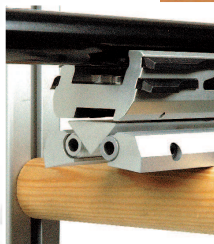


Auflagezubehör als Einzelteil und in montiertem Zustand.



Ferner dürfen Anbauteile, sofern sie sich an die Maße der Sportordnung halten, entsprechend angebaut werden. Ein gutes Beispiel ist die von einer bekannten Zubehörfirma angebotene Auflagebrücke-Auflageschiene, die unten dargestellt ist.

Gerhard
Furnier,
1. Landes-
sportleiter



Fortsetzung folgt!



Aufgelegt, aber richtig

Bei meinen letzten Ausführungen bin ich auf die Wettbewerbe im Deutschen Schützenbund und im Bayerischen Sportschützenbund eingegangen. Darauf erreichten mich einige Anrufe, wie die dargestellten Regeln bei Bezirks- und Gauwettkämpfen auszulegen seien. Die Antwort ist ganz einfach: Sprechen Sie bitte mit dem zuständigen Veranstalter. Wir empfehlen zwar, unsere Ausführungen bzw. die der Sportordnung auch in diesem Bereich umzusetzen. Es bleibt aber den einzelnen Veranstaltern überlassen, Einfügungen oder Streichungen vorzunehmen. Nun aber zurück zu den Regeln der Sportordnung.

Die Ausführungen in der letzten Ausgabe der Bayerischen Schützenzeitung endeten beim Schaft bzw. den möglichen Zubehörteilen. Nun werfen wir einen Blick auf die Visierung. Die Sportordnung sagt klar aus, dass Zielhilfsmittel mit einer Vergrößerung von max. 1,5-fach ab dem 46. Lebensjahr verwendet werden dürfen. Diese Regel ist auch beim Aufgelegtschießen (Ausnahme KK Zielfernrohr Carl Zeiss) zu beachten. Es darf also keine zusätzliche Vorrichtung angebracht sein, die ein Brillenglas oder sonst eine Linse aufweist. Nicht verwechselt werden darf damit die sogenannte Irisblende mit einer Verstellmöglichkeit bis max. 1,5 fache Vergrößerung.

Legen wir jetzt unsere Aufmerksamkeit auf den Korntunnel. Wenn Sie das so genannte „Adlerauge“ verwenden, dürfen Sie selbstverständlich keine Hilfsmittel, die eine weitere Vergrößerung (wie oben beschrieben) ermöglichen, einsetzen. Linsen (Adleraugen) mit einer Dioptrienstärke von mehr als 0,5 (entspricht der 1,5-fachen-Vergrößerung) sind nicht zugelassen und sind laut Hersteller mit einem Farbpunkt markiert. Der Blick in den Korntunnel kann uns zudem verschiedene Kornformen aufzeigen. Neben dem klassischen Ring- oder Balkenkorn dürfen auch folgende Kornformen verwendet werden.



Ebenfalls zugelassen ist im Korntunnel der „Super-Point“ eines namhaften Herstellers von Zielhilfsmitteln. Er ähnelt dem, den älteren Schützen sicherlich noch bekannten, Perlkorn. Dieses Korn führt über einen Lichtleiter Außenlicht in das Ende des Leiters und lässt dieses Korn dann als leuchtend erscheinen. Sollten Sie dieses Korn verwenden, achten Sie bitte darauf, dass die Länge des Korntun-

nels die max. Länge von 50 Millimetern, wie in der Sportordnung vorgegeben, nicht überschreitet (siehe Abbildung rechts).



Abschließend zu diesem Teil sei noch ein kurzer Schwenk zum Wettbewerb „KK-Zielfernrohr Carl Zeiss“ erlaubt. Bei dieser Disziplin wird die vorhandene Zieleinrichtung (Visier, Korn) entfernt und durch ein Zielfernrohr ersetzt. Dieses darf eine max. 12-fache Vergrößerung ohne beleuchtetes Absehen aufweisen. Wenn ein Glas mit beleuchtetem Absehen verwendet wird, muss die Batterie entfernt werden. Wird ein Glas mit mehr als 12-facher Vergrößerung verwendet, muss dieses von der Aufsicht in der Stellung gesiegelt werden, in der das Zielfernrohr Verwendung findet und natürlich unter dem Faktor 12 liegt. Zugelassen sind die Gläser aller Hersteller, es müssen also **nicht** zwingend Zeiss-Gläser benutzt werden.

Weitere Ausführungen zum Schaft

Den Schaft haben wir ja bereits in der letzten Folge bezüglich der Ausmaße und den Zubehörteilen angesprochen. Wenn wir nun den Auflagebock anschauen, müssen wir zwangsläufig nochmals kurz auf den Schaft eingehen. Im Regelteil 1 – Gewehrregel – der Sportordnung finden wir folgende Aussage:

1.0.3.6.3.3	Veränderung des Vorderschafts
	Der Vorderschaft darf innerhalb der Maximalmaße verändert werden. Der Pistolengriff und der Schaft dürfen keine orthopädischen Formen aufweisen. Material, das die Griffigkeit verbessert, darf an Vorderschaft, Pistolengriff oder am unteren Teil des Schafts nicht angebracht werden.

Hier gilt also für das Gewehr die normale Standardaussage. Doch nun kommt die Regel 9 – Regeln für das Auflage-schießen – ins Spiel.

9.1.9	Auflage
	- Die Auflagen dürfen nur aus Rundmaterial mit maximal 50 Millimetern Durchmesser und einer Länge von mindestens 100 Millimetern bestehen. Die Auflagen dürfen mit glattem Material verkleidet sein. - Die Verwendung eigener Auflagen ist nur dann gestattet, wenn der Veranstalter keine zur Verfügung stellt.